



EBERSPÄCHER GRUPPE

BUSINESSPARTNER CODE OF CONDUCT

INHALT

- I EINLEITUNG**
- II RECHTSTREUE**
- III SOZIALE PRINZIPIEN**
- IV UMWELTPRINZIPIEN**
- V VERBINDLICHKEIT**



I. EINLEITUNG

Wertschöpfung kann nur zusammen mit Partnern gelingen. Daher setzt Eberspächer auf vertrauensvolle Kooperation im Bewusstsein der rechtlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung für Mensch und Umwelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Nachfolgende Anforderungen präzisieren die Erwartungen von Eberspächer an das Verhalten der Geschäftspartner, insbesondere an Lieferanten und Vertriebspartner. Eberspächer hat die Erwartung, dass sich unsere Partner an Recht und Gesetz halten, die Menschenrechte, die Arbeitsrechte und den Gesundheitsschutz achten, sich für die Schonung der Umwelt engagieren, einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen pflegen und die Korruption bekämpfen.

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen basieren auf den Werten und Grundsätzen von Eberspächer, wie sie im Eberspächer Code of Conduct zum Ausdruck kommen. Sie orientieren sich auch an internationalen Übereinkommen wie der UN-Charta der Menschenrechte, dem UN Global Compact, den Kernarbeitsnormen sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und am deutschen Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG).

Die Anforderungen sind Grundlage aller Geschäftsbeziehungen der Eberspächer Gruppe mit ihren Geschäftspartnern.



II. RECHTSTREUE

Der Geschäftspartner von Eberspächer verpflichtet sich, alle in der Geschäftsbeziehung zu Eberspächer relevanten rechtlichen Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die nachfolgend genannten Rechtsbereiche:

1. FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLVERBOT

Ein freier, unbeschränkter und fairer Wettbewerb ist ein Grundprinzip der Marktwirtschaft und Kern der Unternehmenskultur von Eberspächer. Der Geschäftspartner von Eberspächer stellt sicher, dass er sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften hält und von jeder unlauteren geschäftlichen Handlung absieht, die zum Ziel hat, den freien und fairen Wettbewerb zu behindern, zu beschränken oder zu verfälschen.

Eberspächer duldet insbesondere nicht:

- Wettbewerbswidrige Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die dem Zweck der mittelbaren oder unmittelbaren Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen dienen, die die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung von Produkten oder Investitionen einschränken oder kontrollieren oder die Märkte aufteilen.
- Die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, insbesondere auf vertikaler Ebene mit Lieferanten oder Kunden.
- Die missbräuchliche Ausnutzung einer führenden Stellung auf einem Markt.

2. KORRUPTIONSVERBOT

Eberspächer ächtet jegliche Form von Bestechung und unzulässiger Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen oder die unlautere Beschleunigung von Geschäftsabläufen, ungeachtet etwaiger lokaler Gepflogenheiten.

Eberspächer duldet daher bei seinen Geschäftspartnern insbesondere nicht:

- Das Anbieten, Gewähren oder Fordern von unrechtmäßigen Vorteilen von oder gegenüber Eberspächer, seinen Mitarbeitern oder deren Angehörigen, bereits das Erzeugen eines solchen Eindrucks ist verboten. Mitarbeiter von Eberspächer unterliegen bei Bewirtungen, Einladungen oder Geschenken den engen Grenzen der Eberspächer-Geschenkerichtlinie.
- Die unzulässige Beeinflussung von Amtsträgern und Behörden. Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern insoweit in hohem Maße rechtmäßiges und integrires Verhalten.

II. RECHTSTREUE

3. EXPORTKONTROLLE, ZOLL / GELDWÄSCHE

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern die strikte Einhaltung aller nationalen und internationalen Außenwirtschafts-, Handels- und Zollbestimmungen, die Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologie oder Dienstleistungen beschränken oder verbieten (z. B. Wirtschaftsembargos). Vorgeschriebene Genehmigungsverfahren sind ordnungsgemäß zu beachten. Darüber hinaus besteht Eberspächer auf der Einhaltung aller nationalen und internationalen Geldwäscheverbote durch seine Geschäftspartner.

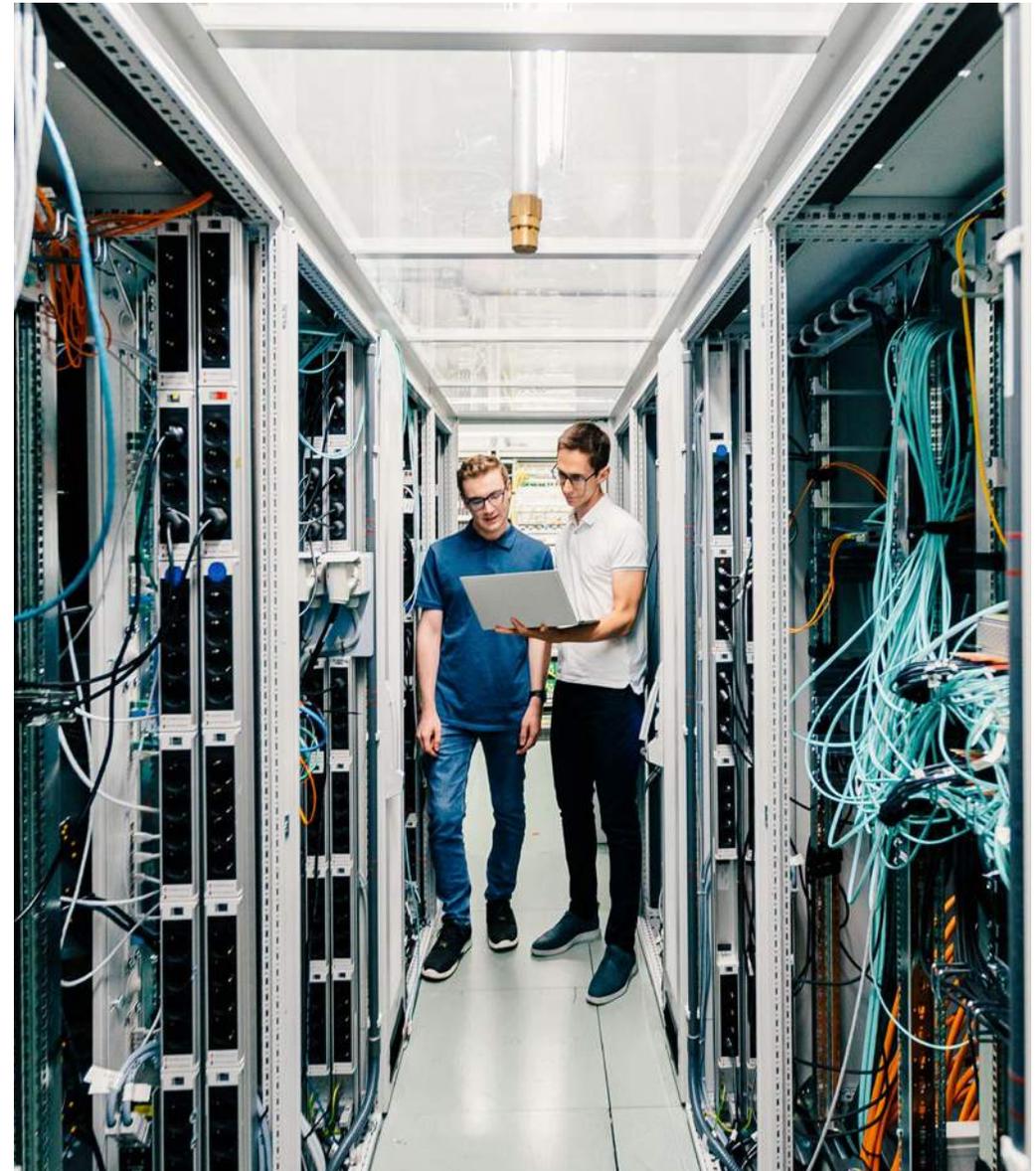
4. INTERESSENKONFLIKTE

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass Interessenkonflikte offenlegt werden. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Geschäftspartner der Eberspächer Gruppe und einem Mitarbeiter von Eberspächer bzw. dessen Angehörigen sind anzuzeigen.

5. UMGANG MIT INFORMATIONEN: GEHEIMNISSCHUTZ UND DATENSCHUTZ

Bei Durchführung von Geschäften mit Eberspächer muss der Geschäftspartner sicherstellen, dass Geschäftsgeheimnisse, sensible Informationen oder technisches Know-how von Eberspächer im Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung oder Manipulation angemessen geschützt werden (Geheimnis- und Informationsschutz).

Der Geschäftspartner von Eberspächer muss sicherstellen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden oder Geschäftspartnern (z. B. Erfassen, Speichern, Übermitteln oder Löschen) im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz erfolgt.



III. SOZIALE PRINZIPIEN

Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte ist für Eberspächer Grundlage jeder Geschäftsbeziehung. Unsere Geschäftspartner haben sich zu den Richtlinien der internationalen Gemeinschaft, insbesondere sich zur UN-Charta der Menschenrechte, zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie zu den nachfolgend genannten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO zu bekennen und verpflichten sich, die Rechte der Beschäftigten und aller vom Unternehmenshandeln Betroffenen zu achten und sie dementsprechend zu behandeln.

Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. VERBOT VON KINDERARBEIT

Kinder dürfen durch schädliche Arbeitsbedingungen in ihrer Gesundheit, Sicherheit, Bildung und Entwicklung, etwa durch Überstunden oder Nacharbeit, nicht gehemmt werden. Daher dürfen Geschäftspartner auch in keiner Phase der Wertschöpfung Kinderarbeit unterhalb der Altersgrenze von 15 Jahren gem. der ILO-Konvention Nr. 138. Dies gilt erst recht für die schlimmsten Formen von Kinderarbeit unter 18 Jahren wie bei Kindersklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit von Kindern, Zwangsrekrutierung von Kindern in bewaffneten Konflikten, Kinderprostitution, das Heranziehen von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten oder die Gesundheit oder Sittlichkeit von Kindern schädigende Arbeiten (ILO-Konvention Nr. 182).

2. VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

Unsere Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass keine Zwangsarbeit, Pflichtarbeit sowie jede Form sklavenähnlicher Praktiken durch Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte (moderne Sklaverei), etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung, stattfindet (ILO-Übereinkommen Nr. 29, 105). Beschäftigte unserer Geschäftspartner müssen in Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen die freie Wahl haben, Arbeitsverhältnisse zu begründen und unter Einhaltung von Fristen zu beenden.

3. GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Geschäftspartner von Eberspächer müssen die weltweit geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkommen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz beachten und erfüllen. Wir empfehlen den Geschäftspartnern insoweit eine Zertifizierung etwa nach ISO 45001. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsstandards von Beschäftigten an ihrer Arbeitsstätte und ihrem Arbeitsplatz und gilt auch im Hinblick auf Arbeitsmittel. Beschäftigte sind entsprechend auszubilden und zu unterweisen. Sie müssen vor Einwirkung chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe effektiv geschützt werden. Der Geschäftspartner hat Maßnahmen der Arbeitsorganisation zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, etwa durch Gestaltung der Arbeitszeiten (einschließlich Überstunden, Ruhepausen und freie Tage) zu treffen.

III. SOZIALE PRINZIPIEN

4. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Das Grundrecht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, ihnen beizutreten oder sich in eine solche wählen zu lassen, wird vom Geschäftspartner beachtet. All dies darf auch kein Grund für Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen sein. Der Geschäftspartner achtet das Recht der Gewerkschaften, sich nach geltendem Recht frei zu betätigen, insbesondere Kollektivverhandlungen zu führen. Das Streikrecht wird respektiert (ILO-Konventionen Nr. 87 und 98).

5. VERBOT VON DISKRIMINIERUNG UND UNGLEICHBEHANDLUNG

Geschäftspartner müssen jede Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung, etwa aus Gründen von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Schwangerschaft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung bekämpfen (ILO-Konvention Nr. 111).

6. FAIRNESS BEI VERGÜTUNG UND LEISTUNGEN

Geschäftspartner von uns sind verpflichtet, Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit gleichen Lohn zu bezahlen (ILO-Konvention Nr. 100). Es ist verboten, den angemessenen Lohn vorzuenthalten. Vergütungen und Sozialleistungen müssen den geltenden Grundsätzen entsprechen, z. B. darf der im jeweiligen Land festgelegte Mindestlohn nicht unterschritten werden.



III. SOZIALE PRINZIPIEN

7. VERBOT SCHÄDLICHER UMWELTVERÄNDERUNG MIT NEGATIVEN FOLGEN FÜR MENSCHEN

Unsere Geschäftspartner respektieren das Verbot der Beeinträchtigung natürlicher Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung, das Verwehren des Zugangs einer Person zu einwandfreiem Trinkwasser, die Erschwerung oder Zerstörung von Zugang zu Sanitäranlagen sowie jeglicher Gesundheitsschädigung einer Person durch schädliche Bodenveränderung, Luft- oder Gewässerverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch.

8. VERBOT WIDERRECHTLICHER ZWANGSRÄUMUNG UND LANDNAHME

Unsere Geschäftspartner beachten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlagen von Menschen sichern, bei deren Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung.

9. VERBOT DES UNRECHTMÄSSIGEN EINSATZES VON SICHERHEITSPERSONAL

Die Geschäftspartner von Eberspächer respektieren das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners beim Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

10. OFFENSICHTLICH RECHTSWIDRIGE VERLETZUNG VON RECHTSPOSITIONEN

Über das Befolgen der dargestellten Verbote hinaus müssen Geschäftspartner von Eberspächer alles unterlassen, was zu offensichtlich rechtswidrigen Beeinträchtigungen geschützter Rechtspositionen in besonders schwerwiegender Weise führen würde.

IV. UMWELTPRINZIPIEN

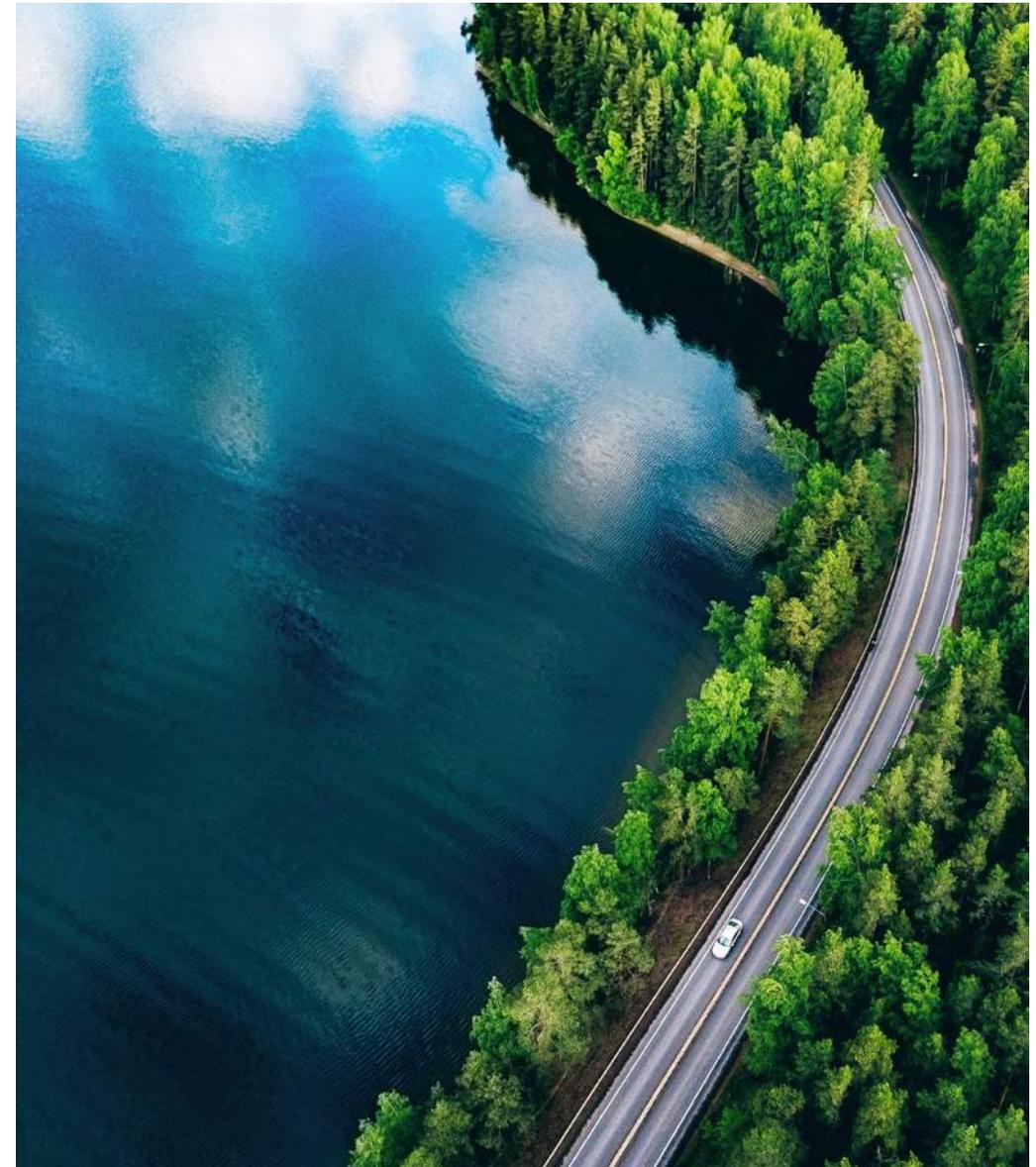
Mit seinen innovativen Lösungen in den Bereichen Abgastechnik, Fahrzeugklimatisierung und Fahrzeuelektronik trägt Eberspächer zu umweltverträglicher Mobilität bei. Getreu dem Slogan „Driving the mobility of tomorrow“ ist Eberspächer der Erhalt einer intakten Umwelt für nachfolgende Generationen ein besonderes Anliegen.

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Umweltverantwortung aktiv wahrnehmen und die Entwicklung umweltverträglicher Technologien, Produkte und Dienstleistungen fördern. Geschäftspartnern mit entsprechendem Risikoprofil empfiehlt Eberspächer die Implementierung eines Umweltmanagementsystems sowie dessen Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS VO der Europäischen Union.

Die umweltbezogenen Erwartungen von Eberspächer an seinen Geschäftspartner beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. EINHALTUNG UMWELTVORSCHRIFTEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle jeweils relevanten Umweltgesetze und -bestimmungen in allen Ländern seiner Tätigkeit einzuhalten.



IV. UMWELTPRINZIPIEN

2. REDUKTION RESSOURCENVERBRAUCH

Der Geschäftspartner gewährleistet in allen Phasen der Wertschöpfung von der Entwicklung über die Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung des Produkts – auch unter Berücksichtigung der Nutzungsphase und des Recycling – einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Energie).

Dabei gilt in allen Phasen das Gebot energieeffizienten Handelns durch Energieeinsparung, Einsatz erneuerbarer Energien und Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (in MWh). Entsprechende Informationen sind Eberspächer auf Verlangen mitzuteilen. Eberspächer empfiehlt insoweit die Implementierung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001.

3. UMGANG MIT STOFFEN UND MATERIALIEN

Der Geschäftspartner vermeidet die Verwendung umweltgefährdender Stoffe und Materialien, ermittelt deren Umweltauswirkungen und arbeitet insoweit an umweltfreundlicheren, alternativen Lösungen mit dem Ziel einer Kreislaufwirtschaft (cradle to cradle).

Aufstellungen über die verwendeten Materialien und deren Zusammensetzung sind vorzuhalten und auf Verlangen Eberspächer mitzuteilen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, umweltgefährdende Stoffe entsprechend rechtlichen Vorgaben zu registrieren, zu deklarieren und deren Verwendung ggf. genehmigen zu lassen.

Die besonderen Sorgfaltspflichten bei Verwendung von Konfliktmineralien sind zu beachten, insoweit gilt das Eberspächer Conflict Minerals Policy Statement. Geschäftspartner, die Konfliktmineralien verarbeiten, sind verpflichtet, Eberspächer jährlich unaufgefordert ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT-File) zu übermitteln. Für den Umgang mit Chemikalien wird ein Chemikalienmanagement empfohlen.

Die Verbote der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (Minimata Abkommen über Quecksilber vom 10.10.2013) sowie das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem Stockholmer Abkommen über persistente organische Schadstoffe (POP's-Übereinkommen vom 23.05.2001) sind zu beachten.

4. VERMEIDUNG VON UMWELTSCHÄDIGUNG

Der Geschäftspartner hat daran zu arbeiten, dass die Belastung von Luft und Boden durch Schadstoffemissionen und Umweltverschmutzung vermieden wird, um eine Gefährdung von Gesundheit und Umwelt auszuschließen. Dies umfasst auch den Schutz der biologischen Vielfalt.

5. DEKARBONISIERUNG

Der Ausstoß von Treibhausgasen (Scope 1,2 und 3) ist zur Erreichung der weltweiten Klimaziele (Begrenzung der Erderwärmung auf unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau) zu reduzieren. Die Emissionen sind zu erfassen, entsprechende Informationen sind Eberspächer auf Verlangen mitzuteilen.

6. BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

Abfälle sind zu reduzieren. Insoweit wird dem Geschäftspartner ein Entsorgungsmanagement empfohlen. Die Verbote über die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von entsprechenden Abfällen sind einzuhalten. Jegliche Ausfuhrverbote für bestimmte gefährliche Abfälle sind zu beachten (POP's Übereinkommen vom 23.05.2001, Basler Übereinkommen vom 22.03.1989).

V. VERBINDLICHKEIT

1. EINHALTUNG DER ERWARTUNGEN

Der Geschäftspartner sichert zu, all diese von Eberspächer formulierten regulatorischen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten, diese Sorgfaltspflichten auch entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren und diese Verpflichtungen rechtsverbindlich in den Geschäftsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern einzufordern mit dem Ziel, Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

2. RISIKOANALYSEN

Eberspächer ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern auch bei seinen unmittelbaren Geschäftspartnern zu ermitteln. Der Geschäftspartner verpflichtet sich insoweit zur Kooperation und Bekanntgabe von Informationen bei entsprechenden Anfragen von Eberspächer, soweit dies rechtlich verlangt werden kann.

3. SCHULUNGEN

Eine Teilnahme an von Eberspächer kostenfrei für Geschäftspartner angebotenen Online-Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen ist verpflichtend. Dies sichert der Geschäftspartner hiermit verbindlich zu.

4. MONITORING, AUDITS

Eberspächer behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen vor (Fragebögen, Audits, Vor-Ort-Prüfungen). Eberspächer hat insoweit auch die Befugnis, risikobasierte Kontrollen durchzuführen und Dokumente anzufordern, um die Einhaltung der Eberspächer Menschenrechtsstrategie bei Geschäftspartnern zu überprüfen. Vor-Ort-Prüfungen erfolgen nur anlassbezogen nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners.

5. ABHILFEMASSNAHMEN

Soweit menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten im Bereich des Geschäftspartners verletzt wurden oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht, hat der Geschäftspartner die Pflicht, die Beanstandungen unverzüglich eigenverantwortlich auf eigene Kosten zu beheben. Eberspächer erhält das Recht, auf Kosten des betreffenden Geschäftspartners in dessen Einflussbereich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Geschäftspartner wirkt an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzungen mit.

V. VERBINDLICHKEIT

6. MELDUNG VON VERSTÖßEN / HINWEISGEBERSYSTEM

Es besteht die Möglichkeit, Rechtsverstöße, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße, die durch das wirtschaftliche Handeln des unmittelbaren Geschäftspartners entstanden sind, über das weltweit und jederzeit für jedermann erreichbare Eberspächer Speak Up Hinweisgeber-System: <https://eu.deloitte-halo.com/whistleblower/website/Eberspaecher> mitzuteilen. Hinweisen wird in einem angemessenen unternehmensinternen Beschwerdeverfahren nachgegangen.

7. SANKTIONEN

Schuldhaftige Verstöße gegen diesen Businesspartner Code of Conduct werden nicht toleriert und können zum temporären Aussetzen, zum Vertragsrücktritt, zur Vertragskündigung bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

8. ANSPRECHPARTNER

Für Fragen zu diesen Grundsätzen stehen die Compliance Verantwortlichen zur Verfügung. Sie sind zu erreichen unter compliance@eberspaecher.com.

ORT, DATUM, FIRMENNAME/FIRMENSTEMPEL GESCHÄFTSPARTNER

UNTERSCHRIFT GESCHÄFTSPARTNER

Die Bestätigung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner umfasst:

- Alle
- Die folgenden Unternehmen

Unternehmen, die mit dem unter "Firmenname" aufgeführten Unternehmen verbunden sind.

Eberspächer Group GmbH & Co. KG

Eberspächerstrasse 24

73730 Esslingen / Germany

Phone: +49 711 939 - 0

Fax: +49 711 939 -0634

info@eberspaecher.com

www.eberspaecher.com

EBERSPÄCHER GRUPPE GMBH & CO. KG
EBERSPÄCHERSTRASSE 24
73730 ESSLINGEN / GERMANY

PHONE: +49 711 939-00
FAX: +49 711 939-0634
info@eberspaecher.com
www.eberspaecher.com